

Zusammenfassende Erklärung der Stadt Krakow am See für den Bebauungsplan Nr. 36 „Photovoltaikanlage Alte Gärtnerei“ gemäß § 10 Abs. 4 BauGB über die Berücksichtigung der Umweltbelange und der Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung

Ziel der Bebauungsplanaufstellung

Mit dem B-Plan sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Errichtung und Betreuung einer Photovoltaik-Freiflächenanlage geschaffen und die Konversionsfläche des ehemaligen Gartenbaubetriebes einer neuen Nutzung zugeführt werden.

Das Vorhaben dient der Ausnutzung der Sonnenenergie zur Stromerzeugung und leistet somit einen Beitrag zum Klimaschutz. Die Einspeisung der Energie kann im Plangebiet in das Leitungsnetz der WEMAG AG erfolgen. Die Photovoltaikanlage wird an diesem Standort als vertraglich angesehen. Die vorhandene Wohnbebauung wird durch die Photovoltaikanlage nicht beeinträchtigt. Durch Anordnung der Photovoltaikanlage südlich der Wohnhäuser können Blendwirkungen durch reflektierte Sonnenstrahlen fast vollständig ausgeschlossen werden.

Die Fläche des Plangebiets kann somit wieder wirtschaftlich genutzt werden, wobei die Stadt Krakow am See als Grundstückseigentümer an den wirtschaftlichen Erfolgen der Photovoltaikanlage partizipieren kann.

Der B-Plan enthält Festsetzungen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft. Durch konkrete Festlegungen soll der Biotopverbund des Mühlgrabens geschützt werden.

Verfahrensablauf

Zur Schaffung der entsprechenden planungsrechtlichen Voraussetzungen haben die Stadtvertreter der Stadt Krakow am See in ihrer Sitzung vom **27.07.2010** den Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan Nr. 36 „Photovoltaikanlage Alte Gärtnerei“ gefasst. Der Aufstellungsbeschluss wurde am **07.08.2010** im Krakower Seen-Kurier öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 4 Abs. 1 BauGB wurden die betroffenen Behörden, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, mit Schreiben vom **19.10.2010** von der Planung unterrichtet und aufgefordert, sich im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB zu äußern.

Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung wurde im Rahmen einer öffentlichen Einwohnerversammlung am **28.02.2011** durchgeführt, auf der der Vorentwurf des Bebauungsplanes und das Vorhaben vorgestellt wurden.

Auf Grundlage der vorgebrachten Stellungnahmen im Rahmen der frühzeitigen Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung wurde der Entwurf des Bebauungsplanes mit Umweltbericht erstellt und im Zeitraum vom **16.05. bis 17.06.2011** öffentlich ausgelegt. Die Bekanntmachung der Auslegung erfolgte am **07.05.2011** im Krakower Seen-Kurier.

Die berührten Behörden und Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom **13.05.2011** von der öffentlichen Auslegung benachrichtigt und zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.

Die vorgebrachten Stellungnahmen im Rahmen der öffentlichen Auslegung wurden auf der Stadtvertreterversammlung am **30.08.2011** gemäß § 1 Abs. 7 BauGB geprüft. Die in die Abwägung eingestellten Belange führten nicht zu Planänderungen, so dass der Satzungsbeschluss auf der Stadtvertreterversammlung am **30.08.2011** gefasst wurde.

Das Abwägungsergebnis ist den Trägern öffentlicher Belange mit Schreiben vom **31.08.2011** mitgeteilt worden.

Beurteilung der Umweltbelange

Der Bebauungsplan Nr. 36 wird nicht aus dem Flächennutzungsplan entwickelt. Ein Parallelverfahren zur Änderung des Flächennutzungsplanes wurde durchgeführt.

Zum Bebauungsplan Nr. 36 der Stadt Krakow am See wurden für die Belange des Umweltschutzes eine Umweltprüfung durchgeführt, deren Ergebnisse im vorliegenden Umweltbericht dargelegt wurde. Die Stellungnahmen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit und der berührten Behörden / Träger öffentlicher Belange wurden entsprechend der Abwägungsergebnisse bewertet. Der Umweltbericht wurde im Zuge des Planverfahrens fortgeschrieben.

Zur Beurteilung der Planung aus der Sicht von Naturschutz und Landschaftspflege wurden folgende Methoden und Verfahren verwendet:

- Daten der Biotoptypenkartierung
- Ermittlung des Umfangs der Ausgleichsmaßnahmen unter Verwendung der „Hinweise zur Eingriffsregelung“ (LUNG 1999)

Die Eingriffe in Natur und Landschaft wurden unter Berücksichtigung von anerkannten Beurteilungsmaßstäben bewertet.

Von den Auswirkungen des Bebauungsplans sind die Umweltbelange Tiere und Pflanzen, einschließlich ihrer Lebensräume, Boden, Grund- und Oberflächenwasser, Kultur- und sonstige Sachgüter, Wirkungsgefüge der Komponenten des Naturhaushaltes, Landschaftsbild, Mensch, Vermeidung von Emissionen, Sachgerechter Umgang mit Abwässern und Abfällen sowie Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Belangen der Schutzgüter Tiere/Pflanzen, Boden, Wasser, Klima/Luft, Mensch, Kultur- und sonstige Sachgüter betroffen, wobei keine Auswirkungen auf ein Schutzgut als erheblich einzustufen ist.

Zum Standort des B-Planes Nr. 36 bestehen derzeit keine Alternativen, da es sich um eine Konversationsfläche handelt und somit speziell zur Errichtung einer Freiflächenphotovoltaikanlage geeignet ist.

In der Bilanz zum Kompensationskonzept ergeben sich Maßnahmen im und außerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes.

Zur Minderung der Umweltauswirkungen sind insbesondere Festsetzungen zum Baum – und Biotopschutz vorgesehen.

Abwägungsvorgang

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden frühzeitig um ihre Stellungnahmen zum Bebauungsplan gebeten. Im Ergebnis der Beteiligung wurde deutlich, dass für den Bereich des Bebauungsplanes keine entgegenstehenden Planungen beabsichtigt oder eingeleitet werden sollen. Von Bürgern wurden sowohl im Rahmen der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung als auch während der öffentlichen Auslegung keine Stellungnahmen vorgebracht.

Im Rahmen der Abwägung der Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange wurden Anregungen in die Planung aufgenommen. Die Berücksichtigung der vorgebrachten Stellungnahmen führte zu unwesentlichen Planänderungen. Ergänzungen erfolgten in der Begründung und den textlichen Festsetzungen.

Überwachung

Es sind Kontrollen der Herstellung und ordnungsgemäßen Entwicklung der festgesetzten Ausgleichsmaßnahmen vorzunehmen.

gez. Dr. L. Krämer
31.08.2011